

(2) Meßgeräte, mit denen Lieferungen von und nach dem Ausland gemessen werden, dürfen zusätzlich auch Einteilungen und Bezeichnungen nach anderen als den Grundeinheiten oder den gesetzlichen Einheiten haben.

§ 11

(1) Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, insbesondere in Verträgen, Urkunden und Ankündigungen, sowie bei Angebot, bei Verkauf und bei Berechnung von Sachgütern und Leistungen sind für Maßangaben von Größen, für die Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten festgelegt sind, nur diese zu benutzen. Dies gilt nicht im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht anordnen, daß bestimmte Sachgüter und Leistungen nur nach bestimmten Grundeinheiten oder nach bestimmten gesetzlichen Einheiten angeboten, verkauft oder berechnet werden.

(3) Der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen.

§ 12

Für alle Zweige der Wissenschaft und Technik sowie für Unterricht und Lehre ist die Anwendung der in §§ 2 und 3 festgesetzten Grundeinheiten verbindlich.

§ 13

(1) Im Schulunterricht, in Presse und Rundfunk sowie in Vorschriftenwerken, Berichten u. dgl.* dürfen bei Maßangaben, sofern für die zu messende bzw. die gemessene Größe Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten (Tafel der gesetzlichen Einheiten gemäß §. 5) festgesetzt sind, nur diese benutzt werden. In Ausnahmefällen darf im Schulunterricht aus methodischen Gründen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Ausgenommen sind außerdem Darstellungen und Berichte, die die Geschichte des Meßwesens oder die das Meßwesen im Ausland betreffen.

(2) In der Lehre an den Hochschulen und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollen nur die gesetzlichen Einheiten benutzt werden. Bei Anwendung anderer Einheiten ist deren Zusammenhang mit den gesetzlichen Einheiten anzugeben.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499),
2. die §§ 31 und 32 der Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1936 zum Maß- und Gewichtsgesetz (RGBl. I S. 459),
3. das Gesetz vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten (RGBl. S. 905),

4. die Bestimmung vom 6. Mai 1901 zur Ausführung des Gesetzes betr. die elektrischen Maßeinheiten (RGBl. S. 127),

5. das Gesetz vom 7. August 1924 über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit (RGBl. I S. 679).

(3) Die im Verkehr befindlichen Meßgeräte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, dürfen solange im Verkehr bleiben, bis sie unbrauchbar werden. Die in der Produktion befindlichen Meßgeräte, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen (§ 10), müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Grundeinheiten bzw. auf die gesetzlichen Einheiten umgestellt -Hi. Bei der Aufnahme der Neuproduktion von Meßgeräten sind diese entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung herzurichten,

Berlin, den 14. August 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Gregor
Erster Stellvertreter des
Vorsitzenden der Staatlichen
Plankommission

Anordnung über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen.

Vom 6. August 1958

Die erfolgreiche Lösung der im Fünfjahrplan für alle Zweige der Volkswirtschaft festgelegten Aufgaben macht es dringend erforderlich, auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes Maßnahmen festzulegen, die für die Arbeitsfreistellungen für Sportlehrgänge und -Veranstaltungen eine Regelung herbeiführen, die für die Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen keine unzumutbare Belastung bedeutet, aber auch den Bedürfnissen des Sportes nachkommt. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher auf der Grundlage der Anordnung vom 19. November 1943 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544) für das Gebiet Körperkultur und Sport folgendes angeordnet:

§ 1

Freistellungen für Sportlehrgänge jeder Art

(1) Betriebe, Schulen, Hochschulen, Organe der staatlichen Verwaltung, Institute und Einrichtungen haben Arbeitsfreistellungen für Sportlehrgänge jeder Art nur zu gewähren, wenn die Anträge hierzu vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport, oder einer der nachstehend aufgeführten Leitungen vorgelegt werden:

- a) Bundesvorstand des DTSB,
- b) Präsidien der Sportverbände beim DTSB,
- c) Präsidien der Sportverbände bei der GST,
- d) Bezirksvorstände des DTSB und Vorstände der Sportvereinigungen des DTSB.